

Bericht an den Landrat

Bericht der: Volkswirtschafts-und Gesundheitskommission
vom: 8. November 2016
Zur Vorlage Nr.: [2016-273](#)
Titel: **Bericht zur Motion [2013-155](#) von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen; Änderung des Gesundheitsgesetzes**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/273

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Bericht zur Motion 2013/155 von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen; Änderung des Gesundheitsgesetzes

vom 8. November 2016

1. Ausgangslage

Hebammen erhalten für ihren Bereitschaftsdienst bei Hausgeburten und Wochenbettbetreuungen ein sogenanntes «Wartegeld» (Inkonvenienzentschädigung). Im früheren Gesundheitsgesetz (GesG) war vorgesehen, dass sich die Gemeinden an diesen durch die Krankenkassen nicht gedeckten Kosten beteiligen. Mit der Totalrevision des GesG (2009) wurde das «Wartegeld» abgeschafft und in einer Übergangsbestimmung festgelegt, dass Beiträge während einer Frist von fünf Jahren (bis Ende 2013) noch von den Gemeinden ausgerichtet werden, bis diese von den Krankenkassen übernommen würden. Infolge einer Motion von Marie-Theres Beeler wurde die Frist bis zum 31.12.2015 verlängert. Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 85 GesG vorzulegen, um die Inkonvenienzentschädigung an die Hebammen so lange zu garantieren, bis ein neuer Vertrag zwischen den Krankenversicherern und dem Hebammenverband abgeschlossen ist. Der Landrat argumentierte damals, dass die Entschädigung des Pikett-Dienstes wichtig sei, um den freiberuflich tätigen Hebammen ein existenzsicherndes Einkommen zu ermöglichen.

Per 1.1.2016 endete die in § 85 des Gesundheitsgesetzes festgelegte Übergangsfrist. Da bis zuletzt keine Einigung mit den Krankenversicherern über eine Anpassung des Wartegeld-Tarifs zustande gekommen ist, wird mit der Vorlage 2016/273, in Anlehnung an die bisherige Regelung, eine nachhaltige gesetzliche Lösung angestrebt. Der Regierungsrat schlägt vor, dass weiterhin die Gemeinden für die Finanzierung der Inkonvenienzentschädigung aufkommen sollen, analog zu anderen ambulanten Leistungen (wie z.B. Spitex), wobei der Regierungsrat die Kompetenz erhalten soll, die Höhe der Entschädigung nach Anhörung der Gemeinden und der Hebammen zu bestimmen. Ferner soll die Inkonvenienzentschädigung bei einer Wochenbettbetreuung explizit ins Gesundheitsgesetz aufgenommen werden, um auch für diesen ambulanten Leistungsbereich Rechtssicherheit zu schaffen.

Zugleich sollen die bislang geltenden Pauschaltarife für die Leistungen der Hebammen auf das Niveau derjenigen des Kantons Basel-Stadt gesenkt werden, rückwirkend auf den 1. Januar 2016.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission behandelte die Vorlage an zwei Sitzungen im Beisein von Regierungspräsident Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler und Irène Renz, Leiterin der Abteilung Gesundheitsförderung. Einführung, Diskussion und erste Lesung fanden am 16. September 2016 statt. Am 28. Oktober 2016 wurde die zweite Lesung abgeschlossen.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Ausrichtung einer Inkonvenienzentschädigung für Hebammen wird von der Kommission einhellig begrüsst. Uneins mit dem Regierungsrat ist man hingegen über die vorgeschlagenen Modalitäten sowie die angepeilte Höhe der Entschädigung.

– *Der Kanton soll die Entschädigung ausrichten*

Ein Schwerpunkt der Beratung betraf die Zuständigkeit bei der Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung. Der Regierungsrat nimmt in § 79a des Gesundheitsgesetzes, konform mit der bisherigen Praxis, die Gemeinden in die Pflicht. Dies wird dadurch begründet, dass es sich bei Hausgeburten und Wochenbettbetreuungen um ambulante Leistungen handelt – analog zur Spitex, die ebenfalls in der Gemeindeverantwortung ist. Die Gemeinden seien sich dieses Vorgehen zudem mittlerweile gewohnt.

Diese Sicht vermochte in der Kommission nicht zu überzeugen. So wurde argumentiert, dass es sich bei einer Geburt um ein medizinisches Ereignis handle, das eine Nachbetreuung erfordere und die Tätigkeit der Hebammen somit eher dem Bereitschaftsdienst der Rettungsdienste oder der AÜP («akute Übergangs-Pflege», einer spezialisierten Spitex bei verfrühtem/frühem Spitalaustritt) entspreche, welche ebenfalls über den Kanton abgerechnet werden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Vereinheitlichung zu einem geringeren administrativen Aufwand führe, als wenn die Ausrichtung der Inkonvenienzentschädigung von der jeweiligen Gemeinde, in der die Leistung anfällt, vorgenommen würde. Gerade weil es vor allem den Kanton günstiger komme, wenn eine Geburt ambulant bzw. die Betreuung spitalextern erfolgen kann, sollte er hier das Heft in die Hand nehmen. Eine Fraktion stellte deshalb den Antrag, den Gesetzestext wie folgt zu ändern:

§ 79a Inkonvenienzentschädigung für Hebammen

¹ ~~Die Gemeinden~~ Der Kanton richtet an selbständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

⁴ ~~Die Gemeinden~~ Der Kanton ist nur leistungspflichtig, soweit die Leistung nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung ~~der Gemeinden und~~ der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzentschädigung.

Die Kommission stimmte der Änderung mit 12:1 Stimmen zu, was bei einem Rückkommen in der zweiten Lesung mit 7:2 Stimmen bestätigt wurde.

– *Änderung beim Tarifschutz*

Abs. 3 legt fest, dass die Hebammen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen «keine weiteren Vergütungen» abrechnen dürfen. Für einige Mitglieder der VGK war diese Formulierung missverständlich; Es dürfe nicht bedeuten, dass es für Hebammen ausgeschlossen sein soll, zusätzlich erbrachte Leistungen zum Beispiel über die Zusatzversicherung der Wöchnerinnen in Rechnung zu stellen. Die VGK empfiehlt deshalb ohne Gegenstimme folgende Umformulierung des Absatzes:

³ Die Hebammen dürfen für geleistete Bereitschaftsdienste ~~bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen~~ gemäß Abs. 1 und 2 keine weiteren weitergehenden Vergütungen abrechnen.

– *Gegen eine Reduktion der Beiträge*

Weiter beschäftigte die Kommissionsmitglieder die Höhe der Inkonvenienzentschädigung. Seit 1996 belaufen sich die Beiträge der Gemeinden auf CHF 650 pro Hausgeburt und auf CHF 325 pro ambulante Geburt (Wochenbettbetreuung). Mit dem Argument, dass die Baselbieter Beiträge schweizweit die höchsten sind und die stationären Tarife für die Hebammen im Jahr 2015 zudem angehoben wurden, regt der Regierungsrat eine Reduktion auf das Niveau von Basel-Stadt an. Als Ansätze sind neu vorgesehen: für eine Hausgeburt mit anschliessender Wochenbettbetreuung 400

Franken, für eine Hausgeburt ohne Wochenbettbetreuung 200 Franken und für eine Wochenbettbetreuung 200 Franken (bei einem Pflegebesuch bis spätestens 96 Stunden nach der Geburt).

Eine Kommissionsmehrheit empfand die Reduktion unter den gegebenen Umständen als nicht opportun. Eine Gleichsetzung mit Basel-Stadt sei aufgrund der in Baselland immer noch geringeren Taxpunktwerte sowie der weiteren Strecken, die im Landkanton zu überwinden sind, nicht angebracht. Irène Renz machte zwar geltend, dass die weitaus meisten Geburten in den bevölkerungsreichen Agglomerationsgemeinden zu verzeichnen sind und dass Wochenbett-Einsätze in weiter entlegene Gebiete eher seltene Ereignisse darstellen dürften. Die Kommission konnte dies aufgrund der vorliegenden Datenlage jedoch nicht verifizieren. Zudem würden bereits Einsätze über die Gemeindegrenzen hinaus, je nach Verkehrslage, zu hohem Zeitverlust führen, was für die freiberuflich arbeitenden Hebammen ein unternehmerisches Risiko darstelle.

Der Regierungsvorschlag würde – bei rund 700 Wochenbettbetreuungen und 30 Hausgeburten – eine Einsparung von rund CHF 100'000 pro Jahr gegenüber dem heute geltenden Tarif bedeuten. Ein Kommissionsmitglied empfahl nachdrücklich, diesen Betrag in Relation zu den hohen Kosten zu setzen, die eine Geburt und ein Verbleib im Spital verursachen. Zudem weist der Kanton Basel-Landschaft die vierthöchste Kaiserschnitt-Rate der Schweiz auf. Weitaus günstiger (und weniger risikoreich) jedoch sind ambulante Geburten, bei denen die Frau schon nach wenigen Stunden das Spital verlassen kann und anschliessend von der Hebamme im Wochenbett betreut wird. Es wäre deshalb fahrlässig, mit niedrigeren Tarifen die Arbeitsbedingungen für die freiberuflichen Hebammen weiter zu verschlechtern. Ein Rückgang des Angebots würde nur zu einer Verteuerung im Gesundheitswesen führen und den vom Regierungsrat angestrebten Spareffekt auffressen. Mit anderen Worten sieht die VGK in der Arbeit der freiberuflichen Hebammen eine bedeutende und zu fördernde Sparmassnahme.

– *Empfehlung an der Regierungsrat*

Aus obgenannten Gründen fordert die VGK den Regierungsrat dazu auf, sich in den Verhandlungen dafür einzusetzen, dass die heute geltende Höhe der Inkonvenienzentschädigung von 650 Franken für eine Hausgeburt und 325 Franken für die Wochenbettbetreuung nicht unterschritten wird. Der Formulierung dieser Empfehlung stimmte die VGK mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

3. Anträge an den Landrat

Die VGK empfiehlt dem Landrat mit 9:0 Stimmen wie folgt zu beschliessen:

1. Das von ihr abgeänderte beiliegende Gesundheitsgesetz wird genehmigt.
2. Die Motion von Marie-Theres Beeler: Faire Entschädigung ambulant tätiger Hebammen (2013-155) wird als erledigt abgeschrieben.

8. November 2016 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin

Beilage/n

– Gesetzestext (von der VGK abgeändert und der Redaktionskommission bereinigt)

Gesundheitsgesetz (GesG, SGS 901)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz (GS 36.808, SGS 901) vom 21. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 79a Inkonvenienzentschädigung für Hebammen

¹ Der Kanton richtet an selbstständig tätige Hebammen eine Inkonvenienzentschädigung für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten und ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

³ Die Hebammen dürfen für geleistete Bereitschaftsdienste gemäss Abs. 1 und 2 keine weitergehenden Vergütungen abrechnen.

⁴ Der Kanton ist nur leistungspflichtig, soweit die Leistung nicht durch die obligatorische Krankenversicherung abgegolten wird.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt nach Anhörung der Hebammen die Höhe der Inkonvenienzentschädigung.

§ 85 Übergangsbestimmung betreffend Finanzierung von Haus- und Heimgeburten

Aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen

III.

Keine Fremdaufhebungen

IV.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: